

Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)

Was ändert sich 2017?

Mit dem neuen Gesetz wird der Paradigmenwechsel vollzogen, der durch die Zunahme dementieller Erkrankungen notwendig ist. Pflegebedürftigkeit ist nicht nur durch körperliche Einschränkungen definiert, sondern auch durch kognitive und psychische Beeinträchtigungen. Pflegen heißt nicht nur Waschen, Anziehen, Medikamentengaben. Pflege heißt auch Betreuung und Begleitung, wenn Menschen körperlich fit, aber geistig oder psychisch nicht in der Lage sind, den Alltag zu bewältigen. Diese Änderung kann insbesondere bei Hydrocephalus relevant sein, wenn die Einschränkungen sich nicht körperlich auswirken. Körperliche Pflege wird nach wie vor berücksichtigt, aber die geistigen/psychischen Aspekte kommen hinzu.

Pflegebedürftig nach PSG II sind: Personen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen. Mit der Änderung wird auch ein neues Begutachtungsassessment eingeführt und die drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Sechs Module sind für die Anerkennung eines Pflegegrades pflegefachlich zu überprüfen:

1. Mobilität
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

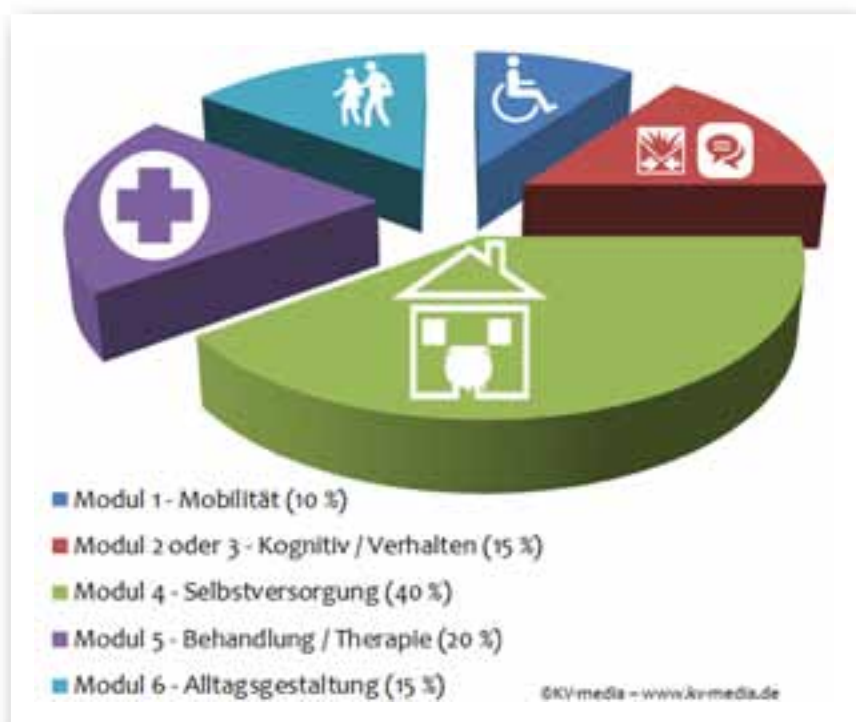
Modul 2 „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ schließt ein:

- Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
- Örtliche Orientierung
- Zeitliche Orientierung
- Erinnern an wesentliche Ergebnisse oder Beobachtungen
- Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
- Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
- Verstehen von Sachverhalten und Informationen
- Erkennen von Risiken und Gefahren
- Mitteilen elementarer Bedürfnisse
- Verstehen von Aufforderungen
- Beteiligen an einem Gespräch

Modul 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ schließt ein:

- Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- Nächtliche Unruhe
- Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- Beschädigen von Gegenständen
- Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- Verbale Aggression
- Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
- Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen
- Wahnvorstellungen
- Ängste
- Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- Sozial inadäquate Verhaltensweisen
- sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Modul 5 „Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderun-



- gen und Belastungen" schließt u. a. ein
- Versorgung mit Stoma
 - Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmitteln
 - Medikation

Die Einstufung in den Pflegegrad erfolgt nach einem Punktesystem. Dieses klassifiziert die Pflegebedürftigkeit in den sechs Modulen nach:

- Selbständig
- Überwiegend selbständig
- Überwiegend unselbständig
- Unselbständig

Die Module fließen prozentual unterschiedlich ein, siehe Grafik (1).

Leistungen

PSG II ab 01.01.2017 § 36 - Pflegesachleistung

- Pflegegrad 1: 125 EUR Entlastungsbetrag (zweckgebunden) sowohl bei ambulanter als auch bei vollstationärer Unterbringung.
- Pflegegrad 2: 689 Euro
- Pflegegrad 3: 1.298 Euro
- Pflegegrad 4: 1.612 Euro
- Pflegegrad 5: 1.995 Euro

- Pflegegrad 2: 316 Euro
- Pflegegrad 3: 545 Euro
- Pflegegrad 4: 728 Euro
- Pflegegrad 5: 901 Euro

Änderungen gibt es auch bei der Rentenversicherung (Leistungen zur sozialen Sicherung nach (§ 44 SGB XI) für Pflegepersonen wenn Pflegegrad 2 – 5 vorliegt.

Wichtig zu wissen:

Nach § 140 Abs. 1 und 2 gelten für die Überleitung

- Versicherte, bei denen am 31. Dezember 2016 eine Pflegestufe oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz besteht, werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung einem Pflegegrad zugeordnet. Die Zuordnung wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.
- Versicherte mit einer Pflegestufe, bei denen keine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden übergeleitet
 - von Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,

- von Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
- von Pflegestufe III in den Pflegegrad 4 oder
- von Pflegestufe III – Härtefall – in den Pflegegrad 5

- Versicherte mit einer Pflegestufe, bei denen eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden übergeleitet
 - ohne Pflegestufe in den Pflegegrad 2,
 - von Pflegestufe I in den Pflegegrad 3,
 - von Pflegestufe II in den Pflegegrad 4 oder
 - von Pflegestufe III – mit oder ohne Härtefall – in den Pflegegrad 5
- Bei Versicherten, die nach § 140 von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet wurden, wird bis 01.01.2019 keine Wiederholungsbegutachtung durchgeführt.

Dies bedeutet, dass die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz in 2016 (Pflegestufe 0 mit 104 Euro oder 208 Euro monatlich für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen) ab

Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson Was ändert sich / was bleibt gleich		
Sachverhalt	2016	2017
Erforderliche Pflegeetätigkeit	Mindestens 14 Std. wöchentlich	Mindestens 10 Std. wöchentlich verteilt auf 2 Tage
Pflegeinhalt / anzurechnende Zeiten	Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung	Die 6 Module der Begutachtung + hauswirtschaftliche Versorgung
Feststellung	Durch MDK auf Basis der festgestellten Minutenwerte + hauswirtschaftliche Versorgung	Durch MDK i.d.R. auf Basis der schlüssigen Angaben der Pflegepersonen
30-Stunden-Ausschluss bei Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit	Ja	Ja
Addition mehrerer Pflegeetätigkeiten	Ja	Ja
Ausschluss der Versicherungspflicht z.B. bei Altersrente etc.	Ja	Ja

© www.kv-media.de

2017 zu einer Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung führt. Wer noch keine Leistungen nach SGB XI § 45 a,b bezieht, aber durch Spina bifida oder Hydrocephalus zusätzliche Betreuungsleistungen wegen eingeschränkter Alltagskompetenz benötigt, sollte 2016 einen Antrag stellen und eine Begutachtung durch den MDK durchführen lassen.

Und ebenfalls wichtig zu wissen: Außer im Falle eines Höherstufungsantrags darf der MDK im 2. Halbjahr 2016 keine Wiederholungsbegutachtungen durchführen

Ergänzungen aus fachlicher Sicht unserer Kooperationsanwälte:

Mit dem PSG II steigt der Eigenanteil bei stationärer Unterbringung nicht mehr mit der Pflegestufe an. Das ist für viele Betroffene gut. Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim dann den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Er unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 Euro liegen. Im Moment

(2016) kann der Eigenanteil bei Beziehern von Leistungen der Pflegestufe I und Pflegestufe I und eingeschränkter Alltagskompetenz bei stationärer Versorgung geringer sein. Für diese Personengruppe könnte sich gerade wegen des Bestandschutzes bis 2019 ein Höherstufungsantrag lohnen.

Sehr gut finde ich die Neuerung, dass Beiträge für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit bei Angehörigenpflege und Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in die Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Fällt die Pflegeaufgabe weg und gelingt der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben nicht sofort, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Weitere Informationen

- Broschüre zum neuen Begutachtungsverfahren mit Fallbeispielen: Das neue Begutachtungsinstrument der sozialen Pflegebedürftigkeit: Die Selbständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit
Herausgeber: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (www.mds-ev.de)
Die Broschüre kann als PDF oder

Ausdruck bei der ASBH-SelbsthilfegmbH angefordert werden

- www.pflegestaerkungsgesetz.de (Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit) – hier kann die Broschüre „Das Pflegestärkungsgesetz – Das Wichtigste im Überblick“ kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden. Sie können die Broschüre auch bei der ASBH-SelbsthilfegmbH anfordern.
- www.kv-media.de – Pflegeversicherung/Pflegereform – Pflegereform 2016/2017
Mit Pflegegeldrechner
- Vortrag von RA Christian Au auf der ASBH-Selbsthilfetagung am 04.06.2016 in Oberwesel:
www.asbh.de – Fachbeiträge – Recht

Wir empfehlen ASBH-Mitgliedern die kostenlose Erstberatung (15 Minuten) durch einen Kooperationsanwalt, um eine fachliche Einschätzung der Ansprüche zu bekommen. Kontaktdaten auf Seite 21.

Zusammenfassung in einfacher Sprache

Viele behinderte oder alte Menschen brauchen Hilfe. Zum Beispiel beim Anziehen oder Waschen. Und anderen Dingen, die zur Körper-Pflege gehören. Deshalb haben viele eine Pflege-Stufe. Wenn man eine Pflege-Stufe hat, gibt es Geld von der Kranken-Kasse. Das Geld ist für die Pflege. Das kann ein Pflege-Dienst machen. Oder Angehörige.

Es gibt aber viele Menschen, die bisher keine Pflege-Stufe und kein Geld für die Hilfe bekommen haben. Weil sie keinen Rollstuhl brauchen und keine Hilfe bei der Körper-Pflege brauchen. Aber sie können nicht allein sein und kommen im Alltag nicht zurecht. Zum Beispiel, weil sie viel vergessen. Auch diese Menschen brauchen jeden Tag Hilfe. Aber anders. Es muss jemand da sein, der sie begleitet.

Für diese Menschen ändert sich nächstes Jahr etwas. Sie bekommen auch Hilfe und Geld von der Kranken-Kasse.

In Zukunft können viel mehr Menschen Pflege beantragen. Dafür gibt es ein neues Gesetz. Es heißt Pflege-Stärkungs-Gesetz. Es zählt die Gründe auf, wann man Pflege haben kann. Es gibt mehr Gründe für die Pflege als vorher. Das ist gut. Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung können leichter Pflege bekommen. Früher gab es drei Pflege-Stufen. Sie haben bestimmt, wieviel Pflege man bekommt. Jetzt gibt es fünf Pflege-grade. Je größer die Zahl, desto mehr Pflege gibt es. Wer Pflege-Grad 5 hat, bekommt die meiste Pflege. Wenn man bisher eine Pflege-Stufe hatte, bekommt man nächstes Jahr einen Pflege-Grad. Das passiert automatisch. Ab dem 1. Januar 2017 gibt es die Pflege-Grade.

Es gibt viele Informationen im Internet. Wer nicht weiß, ob er die richtige Pflege-Stufe hat, soll einen Rechtsanwalt fragen. Die richtige Pflege-Stufe ist sehr wichtig. Damit man nächstes Jahr auch den richtigen Pflege-Grad bekommt. Und die Hilfe, die man braucht.